

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 71 (1974)

Heft: 7

Rubrik: Aus Kantonen und Gemeinden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

7. Schlussbemerkung

Es wäre verfrüht, das neue Jugendstrafrecht schon heute, kurz nach seiner Inkraftsetzung, abschliessend zu würdigen. Immerhin erscheint das Ergebnis der Revision eher als enttäuschend, wenn man es auf dem Hintergrund der mehr als 15 Jahre dauernden Vorarbeiten betrachtet. Begrüssenswerten Neuerungen stehen erhebliche Mängel gegenüber. Ob die positiven oder die negativen Seiten des neuen Jugendstrafrechts stärker zutage treten werden, hängt indessen vor allem davon ab, wie die Behörden das Gesetz anwenden und welche Mittel ihnen zur Verfügung gestellt werden, um seine Ideen zu verwirklichen.

Aus Kantonen und Gemeinden

Erfolgreicher Fürsorgebeamtenkurs in der Region Nordwestschweiz

Kurz vor Ostern ging auf Schloss Lenzburg ein besonderer Kurs zu Ende, der zur Weiterbildung von Fürsorgebeamten der Nordwestschweiz (Aargau, Solothurn, Basel-Stadt und -land) diente und von den in diesen Kantonen wohnhaften Vorstandsmitgliedern der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge veranstaltet wurde. Das Einführungsreferat hielt Fürsprecher A. Kropfli, Bern; als Kursleiter wirkte Dr. Heinrich Richner, Vorsteher des Kantonalen Fürsorgeamtes Aargau.

Während 16 Kurstagen führten 6 Referenten die interessierten Kursteilnehmer in jene Wissensgebiete ein, die zur Bewältigung der beruflichen Alltagspflichten nützlich sind. Dabei wirkte sich vorteilhaft aus, dass die Zuhörer grösstenteils als Amtsvormünder, Chefbeamte, Blaukreuz-Fürsorger oder sonstwie als engagierte Behördemitglieder bereits über eine gewisse praktische Berufserfahrung verfügten, weshalb mehrere Themenkreise in Diskussionsform erarbeitet werden konnten. Schliesslich entstand ein wertvoller Erfahrungsaustausch über Kantonsgrenzen hinweg, wobei man sich mit der Zeit einig wurde, dass die Sozialgesetze für die Klienten da sind und nicht umgekehrt.

Die entsprechenden Denkanstösse hiezu gab vor allem der Kursleiter selbst. Dr. Heinrich Richner berichtete in seinen Referaten anschaulich über die Entstehungsgeschichte und Grundzüge der Fürsorgegesetzgebung, welche den zuständigen Instanzen bei der Hilfeleistung wohl einen gewissen Ermessensspielraum lässt, aber auch klare Kompetenzen zwischen Kanton, Gemeinden und privaten Hilfsorganen abgrenzt. Von grosser Bedeutung ist dabei auch das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, ebenso die weiteren interkantonalen und internationalen Abmachungen auf diesem weitverzweigten Sektor der Sozialarbeit.

Aufschlussreich waren in diesem Zusammenhang auch die Vorträge von Dr. Otto Stebler, Solothurn, über die Anwendung des Vormundschaftsrechts im Fürsorgebereich. Er legte vor allem dar, wie ein wirkungsvoller Jugendschutz zu praktizieren ist und wie mit verfeinerten vorbeugenden Massnahmen eine drohende Verwahrlosung eines Klienten verhütet werden kann. Als dringend wünschenswert bezeichnete er klare zivilrechtliche Vorschriften über die sogenannte Lohnverwaltung, welche in vielen Fällen zur Normalisierung der finanziellen Lage genügen dürfte.

Die gewonnenen rechtlichen Einsichten wurden von der Praxis her ergänzt durch Dr. Max Hess, Redaktor der Zeitschrift für öffentliche Fürsorge, Zollikerberg. Er vertrat den Standpunkt, dass fürsorgerische Massnahmen weder weich noch hart, sondern wirkungsvoll sein sollten. Zu diesem Zwecke muss dem Klienten eine annehmende, nicht moralisch-wertende Haltung entgegengebracht und sein Selbstbestimmungsrecht respektiert werden. Von entscheidender Bedeutung kann diese Grundeinstellung sein gegenüber der unehelichen Mutter, besonders während der Schwangerschaftszeit, aber auch im Kontakt mit Alimentenschuldnern, mit Straftentlassenen und sonstwie mit Klienten, die einerseits grosse Schwierigkeiten haben und sich andererseits nicht leicht helfen lassen wollen oder können.

Wesentliche Anregungen hiezu bot als nächste Referentin Luzia Ammann, Luzern, mit ihren Erläuterungen über die Gesprächsführung und die helfenden Beziehungen. Trotz Arbeitsüberlastung und Alltags-Stress muss beim Fürsorgegespräch entspannt und stufenweise vorgegangen werden. Klienten dürfen nicht durch zu hohe Zielsetzungen verunsichert werden; auch sollen sie wissen, dass wir sie grundsätzlich gut mögen.

Der Kontakt mit Klienten aller Art verlangt auch Verständnis für die Psychiatrie. Dr. Hans Günther Bressler, stellvertretender Direktor der Psychiatrischen Klinik Königsfelden, führte die Kursteilnehmer in anschaulicher Weise in dieses weite Wissensgebiet ein und umschrieb Form, Auswirkung und Behandlung der verschiedenen psychischen Erkrankungen. Auf gediegene Weise und ohne vereinfachendes Moralisieren ging er auch auf die Suchtkrankheiten (Alkohol-, Drogen- und Medikamentenmissbrauch) ein, welche in unserer zivilisierten Gesellschaft leider einen grossen Raum einnehmen und auf tiefgreifende Strukturwandlungen in unserer Bevölkerung zurückzuführen sein dürften.

Dass in unserem Land besonders seit Beginn dieses Jahrhunderts ein schroffer Übergang von der bäuerlich-feudalistischen zur technisiert-industrialisierten Gesellschaft stattfand, schilderte als letzter Referent der Soziologiefachmann Theo Studer, St. Gallen. Die bäuerliche Grossfamilie verschwand, die Dorfgemeinschaften versandeten, der Kontakt unter Familien konnte sich in den modernen Wohngebieten kaum mehr entwickeln, die verwandtschaftlichen Bande wurden schwächer und unpersönlicher, und es entstand die Gefahr der Vereinsamung. Bei dieser Entwicklung sind Diskussionen über neue Lebensformen wie Jugendehe, Altersehe, Wohngemeinschaften, Integration von Alleinstehenden usw. nicht als utopisch abzutun, sondern ernsthaft und unter Berücksichtigung positiver Momente zu führen.

Der Kurs fand seinen Abschluss mit einer eindrücklichen Besichtigung der Strafanstalt Lenzburg unter der Leitung des Direktors, Herrn Dr. E. Burren, und mit einem Referat von Herrn Dr. P. Meier, Chef der Justizabteilung, Aarau, über die verschiedenen Straftaten und Vollzugsanstalten gemäss Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz. Ein Dank gilt allen Referenten und speziell dem Kursleiter, Dr. Heinrich Richner, für die gute Organisation und sinnvolle Konzeption des Kursprogramms.

Willi Klemm